

# Kaufurkunde Oeschgen (in neuhochdeutscher Uebertragung)

Autor(en): **Jehle, Fridolin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **43-45 (1969-1971)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747098>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

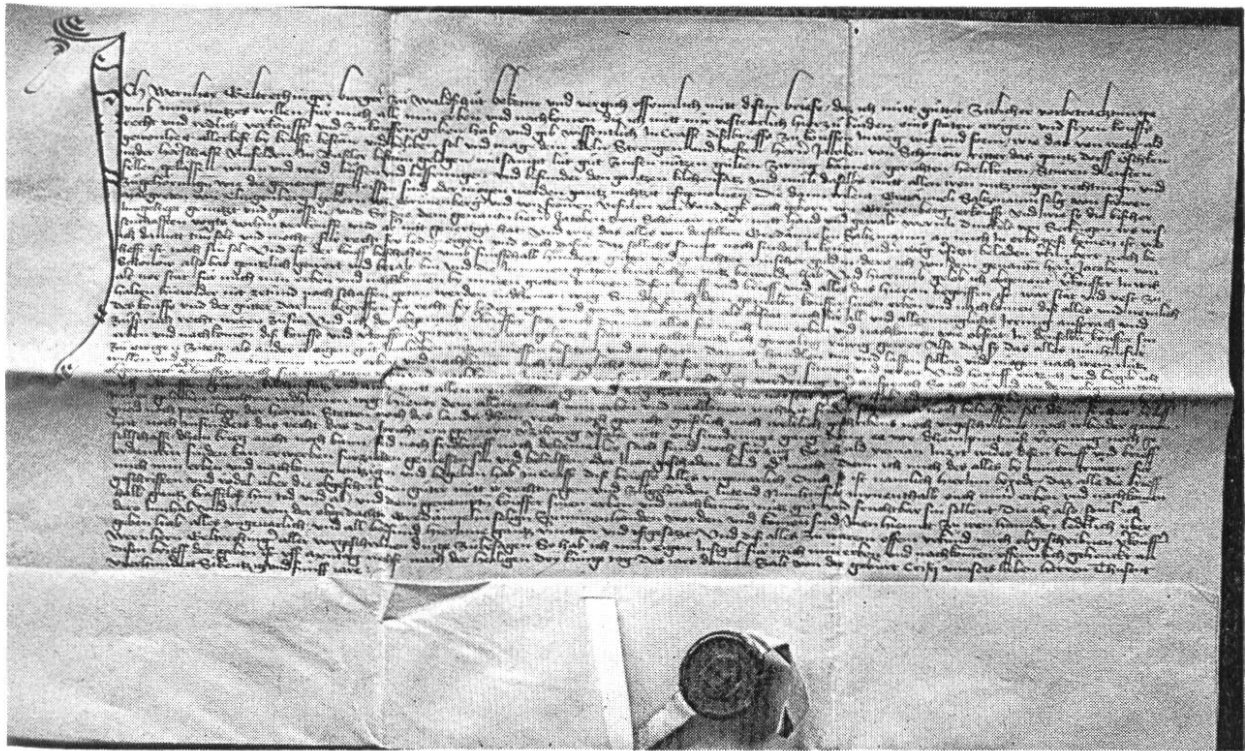
# Kaufurkunde Oeschgen

(in neuhochdeutscher Uebertragung)

1475, Januar 9. (am nächsten Montag nach dem Tag der heiligen drei Könige)

*Wernher Geltrechinger, Bürger zu Waldshut, verkauft an Jakob von Schönau, Ritter, das Dorf Oeschgen samt Kirchensatz und Mühle daselbst um viereinhalbhundert Gulden.*

— Original Pergament, im Familienarchiv der Freiherrn von Schönau-Wehr in Freiburg. Siegel (des Wernher Geltrechinger) anhangend, gut erhalten.



Kaufurkunde von 1475

Photo: Hampich, Wehr

## *Uebertragener Text:*

Ich, Wernher Geltrechinger, Bürger zu Waldshut, bekenne und bezeuge öffentlich mit diesem Brief, dass ich nach guter und reiflicher Ueberlegung um meines Nutzens willen für mich, alle meine Erben und Nachkommen, die ich mit mir fest dazu binde, durch einen steten, ewigen und freien Kauf recht und redlich verkauft habe: und gebe wissentlich kraft

dieses Briefes zu kaufen in der Weis und Form, wie das von Rechts und alter Gewohnheit wegen bestens in Geltung bestehen und bleiben soll und mag,

dem edlen, strengen und festen Herrn Jakob von Schönau, Ritter, das ganze Dorf Oeschgen in der Herrschaft Rheinfelden im Basler Bistum gelegen, mitsamt Leuten, Gut, Zinsen, Nutzungen und Gülten, Zwing, Bann, Gerichts- und Herrschaftsrechten, Steuern, Dienstbarkeiten, Fällern und Gellässen, Wunn und Weide, Bussen und Besserungen, und besonders den ganzen Kirchensatz und die Mühle daselbst mit allen ihren Nutzungen, Rechten und Zugehörden, wie die genannt und geheissen sind oder werden mögen, gar nichts ausgenommen,

die einst Gredänneli Saltzmann selig von Frau Margareta von Klingenberg, geborene von Grünenberg, und von Frau Ursula von Randegg, auch geborene von Grünenberg, erkauf hat, und wie sie sie bisher innegehabt, genutzt und genossen hat, und die sie bereits früher dem genannten Herrn Jakob von Schönau, Ritter, mit bevollmächtigtem Beistand Wernli Dinckels von Säckingen, ihres Vogts, verkauft, den Kauf aber nicht gefertigt hat, und wie das alles von derselben Gredänneli Saltzmann an mich als Erbe gekommen ist, das alles samt und sonders auf keinem anderen Weg versetzt, belastet, verkümmert noch behaftet ist noch sein soll.

Und ist der Kauf erfolgt um vier und einhalb hundert guter rheinischer Gulden, deren ich von dem genannten Herrn Jakob von Schönau gänzlich in bar gewährleistet und bezahlt wurde und die ich zu meinem guten erkenntlichen Nutzen verwendet habe.

Und darum gelobe ich obgenannter Verkäufer in der Weise wie vorsteht, für mich, meine Erben und Nachkommen, bei meinen guten Treuen diesen Kauf und Brief und alles, was darin begriffen ist, wahr, stet und fest zu halten und nichts dagegen zu handeln noch handeln zu lassen auf keine Weise, sondern dem erwähnten Käufer, seinen Erben und Nachkommen für dies alles, nämlich den Kauf und die darin begriffenen Güter, dass sie rechtes freies Eigen sind und ganz unbelastet, auch gegen jede Irrung, Ansprüche und Forderungen rechter Gewährleister zu sein.

Und damit setze ich, der obgenannte Verkäufer, für mich, meine Erben und Nachkommen, denselben Käufer, seine Erben und Nachkommen, dieses Kaufs und der verkauften Güter halber in rechten, gewalthabenden und ruhigen, gewährleisteteten Besitz, also dass sie das alles nunhinfür für ewige Zeiten wie anderes ihr eigenes Gut innehaben, nutzen, geniessen, besetzen und entsetzen, damit handeln, tun und lassen sollen und mögen nach ihrem Nutzen, Willen und Gefallen, ohne Einspruch, Belästigung oder Irrung von meiner, meiner Erben und Nachkommen Seite.

Und hierauf entsage ich, obgenannter Verkäufer, und begeben mich für mich, meine Erben und Nachkommen, so wie vorsteht, aller Rechte, Forderungen und Ansprüche, die ich zu und an dem obgenannten Dorf, den

verkauften Gütern, dem Kirchensatz, auch mit allen ihren Rechten und Zugehörden wie vorsteht, gehabt habe, oder die ich und meine Erben und Nachkommen hierfür jemals haben möchten in irgend einer Weise, vor dem allem mich und meine Erben und Nachkommen nichts schützen, schirmen noch helfen soll: kein Freiheitsbrief, keine Gnade noch Privileg, weder nach der Herren, der Städte noch des Landes Recht, kein Recht noch Gericht, weder geistlich noch weltlich, weder geschriebenes noch ungeschriebenes Recht noch beider Art Gewohnheit, besonders das Recht, das da heisst: eine allgemeine Verzichtleistung verfange nicht, es ginge denn eine Sonderung vor, auch kein Bündnis noch Vereinigung noch Gesellschaft, kein Krieg, keine Acht noch Bann, Friede oder Friedbrief und keinerlei Sache, Erfindung oder Vorgebung, die ich oder jemand zu Zeiten gegen diesen Kauf und Brief ausdenken und erfinden kann, da ich mich all dessen bei meinen Treuen für mich, meine Erben und Nachkommen, entzogen und begeben habe kraft dieses Briefs, alles ohne Gefährde.

Auch ist namentlich hierbei abgeredet, dass alle Briefe, Schriften und Rödel, die über die obbeschriebenen Güter mit ihren Rechten und Zugehörden lauten, nunhinfür für mich, meine Erben und Nachkommen ganz kraftlos, hin, tot und abgetan sein sollen, und die ich also, soviel ich deren besitze und sie von der obgedachten Gredännelin selig zu meinen Händen gekommen sind, ihnen hiermit zu ihren Händen übergeben habe, alles ohne Gefährde und dabei alle Hintergründigkeit («bossfünd) gänzlich vermieden und ausgesetzt.

Und zu wahrer offener Beurkundung all dessen, dass ich obgeschriebener Verkäufer Wernher Geltrechinger mich zu allen vorgeschriebenen Dingen bekenne, so habe ich mein eigen Insiegel für mich, meine Erben und Nachkommen, öffentlich gehängt an diesen Brief, der gegeben ist am nächsten Montag nach der heiligen drei Könige Tag des Jahrs, da man zählt von der Geburt Christi unseres lieben Herrn tausend vierhundert siebenzig und fünf Jahre.

*Fridolin Jehle*

